jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/14 2Ob238/07z, 6Ob43/10g, 2Ob27/12b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.2008

Norm

ABGB §1295 Ia2
ABGB §1325 B2
ABGB §1325 D2a
ABGB §1325 D2b
ABGB §1325 D6

Rechtssatz

Entsteht ein Schaden durch Kosten einer tatsächlich eingestellten Ersatzkraft, so ist zunächst danach zu unterscheiden, wer die Ersatzkraft eingestellt oder beauftragt und die Kosten getragen hat. War dies eine (rechtsfähige) Gesellschaft, schuldet sie zwar im Verhältnis zur Ersatzkraft das Entgelt für dessen Arbeitsleistung; sie ist aber als nur mittelbar Geschädigte grundsätzlich nicht legitimiert, ihren Aufwand vom Schädiger zu verlangen (vgl 2 Ob 156/06i; SZ 61/178).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 238/07z
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z
- 6 Ob 43/10g
  Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 43/10g
  Vgl
- 2 Ob 27/12b
  Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 27/12b
  Vgl; Veröff: SZ 2012/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123371

Im RIS seit

15.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at